



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 02.10.2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 29. September 2008 mit Beschluss-Nr. 545/2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gelten.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und die Gehwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Schwarzenberg ist zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet, soweit die Verpflichtung nicht nach Abs. 2 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht für Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für Gehwege und Seitenstreifen im Bereich der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.
- (3) Soweit die Stadt Schwarzenberg nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 8),
- (2) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbaurechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Schwarzenberg gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich. Sie beginnt jeweils im Januar bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Anlieger von selbstständigen Gehwegen bilden eine Straßenreinigungseinheit. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich, beginnend jeweils im Januar bei den Verpflichteten auf der rechten Seite. Maßgebend ist dabei, dass die Haupttrichtung des Weges nach Norden, bzw. nach Osten verläuft.

§ 5 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Seitenstreifen verlaufen befestigt oder unbefestigt unmittelbar neben der Fahrbahn, sie können die Fahrbahn durch abgesenkte Borde abgrenzen.

- (5) Randstreifen grenzen die Straße gegen das anschließende Gelände ab. Sie liegen zwischen dem Rand der Fahrbahn, des Gehweges oder dem Seitenstreifen und den anschließenden Grundstücken (z.B. Böschungen).
- (6) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Die Reinigungspflicht für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 2 erstreckt sich nicht auf die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Straßenabschnitte, bei denen die geschlossene Ortslage unterbrochen ist und auf Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage. In der Anlage 1 erfolgt die Beschreibung der betroffenen Straßenabschnitte der Gemeindestraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und der Bundesstraße (Textteil). Diese Straßenabschnitte werden in einem Lageplan (Anlage 2 und 3) rot dargestellt. Die sonstigen öffentlichen Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 2 entsprechend Satz 1 nicht erstreckt, sind nicht gesondert im Textteil beschrieben. Sie werden in der Anlage 2 und 3 grün dargestellt. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung dienende Einrichtungen jederzeit von Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden. Der freie Zugang zu Über- und Unterflurhydranten muss gewährleistet sein.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen bemisst sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenborde oder Fahrbahnränder.
 - (2) Selbstständige Gehwege unterliegen in ihrer Gesamtheit der Reinigungspflicht.
- § 8 Reinigungszeiten
- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen möglichst unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag mindestens alle 5 Wochen zu reinigen.
 - (2) Die Reinigung der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen hat, soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen z.B. Laubfall) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, wöchentlich und möglichst unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen.

Bei Reinigungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind die Nachtruhe und die sonstigen Ruhezeiten einzuhalten. Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören. Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 19.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe, von Ende der Nachtruhe bis 7.00 Uhr und zusätzlich samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Teil III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche für Straßen mit einseitigem Gehweg bestimmt sich nach § 7 Absatz 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (4) Befinden sich bei Straßen mit einseitigem Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite Gewässergrundstücke, Bahn- oder Verkehrsanlagen ist die Regelung nach § 9 Abs. 2 nicht anwendbar. Die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke bleiben Verpflichtete nach § 2 und § 4 der Satzung.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Bei der Schneebearbeitung muss der Zugang zu Über- und Unterflurhydranten freigehalten werden.
- (9) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (10) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu besetzenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (11) Die Abflurrinnen und Straßeneinläufe müssen vom Schnee freigehalten werden.
- (12) Bei selbstständigen Gehwegen entsprechend § 4 Abs. 4 erfolgt die Beräumung durch die Straßenreinigungseinheit. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer auf der rechten Seite, in Jahren mit der ungeraden Endziffer die Eigentümer auf der linken Seite zur Räumung verpflichtet. Maßgebend ist dabei, dass die Haupttrichtung des Weges nach Norden, bzw. nach Osten verläuft.
- (13) Die Gehwege sind an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte mit abstumpfen Stoffen zu bestreuen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die sonstigen Ruhezeiten gemäß Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 bis 4 Anwendung.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und zugelassenes abstumpfen Material zu verwenden. Salz darf nur in geringsten Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu entfernen.
- (4) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 10 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gelten die in § 9 Abs. 13 festgelegten Zeiten.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist dabei immer grundstücksbezogen. Persönliche Gründe des Verpflichteten führen nicht zur Unzumutbarkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß entfernt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 13 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt und bei der Schneebearbeitung den Zugang zu den Hydranten nicht freihält,
 6. entgegen § 9 Abs. 11 die Abflurrinnen und Straßeneinläufe nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 13 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 10 Abs. 4 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Schwarzenberg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg vom 25.09.2007“, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 10.10.2007, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 02. Oktober 2008

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg vom 02. Oktober 2008

Beschreibung der Straßenabschnitte (der Gemeindestraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und der Bundesstraße) im Stadtgebiet von Schwarzenberg, bei denen die geschlossene Ortslage unterbrochen ist und der Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf die sich die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung nicht erstreckt.

Bermstrün

- 1.1. Hansenmühle nach Hausnummer 16 bis zur Grundstücksgrenze/Einmündung in die S 272,
- 1.2. Gemeindestraße nach Hausnummer 90 bis Grenze zwischen Flurstück 693/3 und 357/45 Gemarkung Bermstrün,
- 1.3. Dorstraße nach Hausnummer 69/80 bis zur Hausnummer 91
- 1.4. K 9130 nach Einmündung Wolfshof – Straße Am Sportplatz - Pappelweg bis Abzweig Bermstrüner Straße (bei Hausnummer 21),
- 1.5. Stückerstraße ab Gemeindestraße bis zur Einmündung in die S 274,
- 1.6. Richterstraße nach Hausnummer 1 bis zur Einmündung in die S 274.

Schwarzenberg/Erla:

- 2.1. Karlsbader Straße nach Hausnummer 45 bis vor Abzweig Glück-Auf-Siedlung,
- 2.2. Bärenackerweg ab Abzweig Karlsbader Straße bis vor Hausnummer 25,
- 2.3. Karlsbader Straße nach Abzweig Crandorfer Straße bis Gemarkungsgrenze (Richtung Antonsthal),
- 2.4. Breitenbrunner Straße nach Hausnummer 30 bis Gemarkungsgrenze (Richtung Antonshöhe),
- 2.5. Rittersgrüner Straße nach Flurstück Nr. 424/5, Gemarkung Erla bis Gemarkungsgrenze (Richtung Rittersgrün),
- 2.6. Grünstädtler Straße - Crandorfer Berg ab Kreuzung Rittersgrüner Straße bis Abzweig Kirchsteig / Siedlung in Grünstädtel,
- 2.7. Straße Hohes Rad ab Abzweig Grünstädtler Straße bis Gemarkungsgrenze zu Pöhla (Ende Flurstück 552/4, Gemarkung Erla).

Grünstädtel

- 3.1. Siedlung nach Hausnummern 16 c bis vor Flurstück 112/18 und 112/17 Gemarkung Grünstädtel (Reitsportgelände),
- 3.2. Pöhlaer Straße nach Hausnummer 59 d bis vor Hausnummer 61.

Wildenau/Brückenberg

- 4.1. Straße des 18. März nach Hausnummer 45 bis Ende Straße des 18. März und weiter bis vor Schwarzenberger Straße 1 und 4 (Grünstädtel),
- 4.2. Elterleiner Straße von Hausnummer 23 bis zur Gemarkungsgrenze Langenberg,
- 4.3. Alte Annaberger Straße von Hausnummer 36 bis Hausnummer 36 a,
- 4.4. Alte Annaberger Straße nach Hausnummer 66 bis zur Einmündung in die B101,
- 4.5. Oswaldtalstraße nach Abzweig Klempnerweg bis Hausnummer 57,
- 4.6. Straße Am Schlosswald nach Hausnummer 15 bis vor Hausnummer 29.

Sonnenleithe/Sachsenfeld

- 5.1. Clara-Zetkin-Straße ab Hausnummer 84 bis Hammerstraße Haus Nr. 7,
- 5.2. Clara-Zetkin-Straße nach Hausnummer 53 und 89 bis Sachsenfelder Straße 1a.

Neuwelt

- 6.1. Schneeberger Straße nach Hausnummer 58 bis Schneeberger Straße 70.

Heide

- 7.1. Eibenstocker Straße vom Anfang des Gehweges an der Einmündung Oelpfannerweg bis zur Flurstücksgrenze 1027, Gemarkung Schwarzenberg,
- 7.2. Oelpfannerweg nach Hausnummer 9 bis Einfahrt Deponie,
- 7.3. Bockauer Weg nach Abzweig Siedlerweg bis Waldgrenze (Ende Flurstück 965/2), Gemarkung Schwarzenberg,
- 7.4. Hinterhenneberg ab Abzweig Bockauer Weg bis Grundstücksende Hinterhenneberg 1,
- 7.5. Pappelweg - Verbindung zwischen Eibenstocker Straße und Pappelweg (von Eibenstocker Straße 32 bis Pappelweg 11),
- 7.6. Eibenstocker Straße nach Hausnummer 42 bis Gemarkungsgrenze zu Bockau und Sosa.

Pöhla

- 8.1. Bauernweg ab Hausnummer 12c bis zur Gemarkungsgrenze Raschau,
- 8.2. Luchsachtal ab Hausnummer 5 bis zum Besucherstollen Morgenstern (Ende Flurstück 195/6 Gemarkung Pöhla),
- 8.3. Paul-Schneider-Straße von Einmündung Karlsbader Straße/S 271 bis Paul-Schneider-Straße 40,
- 8.4. Sonnenbergweg von Kalbenaus bis Karlsbader Straße/S 271,
- 8.5. Alte Pöhlaer Straße von Gemarkungsgrenze Rittersgrün bis Einmündung Karlsbader Straße/S 271.